

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Bocksdorf (KG 31001 Bocksdorf), Heugraben (KG 31019 Heugraben) und Kukmirn (KG 31007 Eisenhüttl)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003- Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2010, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Bocksdorf, Heugraben und Kukmirn wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die neue Gemeindegrenze im ersten Teilbereich zwischen den Gemeinden Bocksdorf (KG 31001 Bocksdorf) und Heugraben (KG 31019 Heugraben) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 201 KG Bocksdorf jeweils geradlinig über die Grenzpunkte der KG Bocksdorf Nr. 202, 7637, 15103, 15102, 15101 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 15104 der KG Bocksdorf sowie weiter vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 203 KG Bocksdorf jeweils geradlinig über den Grenzpunkt der KG Bocksdorf Nr. 15469 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 205 der KG Bocksdorf sowie weiter vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 207 KG Bocksdorf jeweils geradlinig über den Grenzpunkt der KG Bocksdorf Nr. 15471 bis zum Grenzpunkt Nr. 15470 der KG Bocksdorf sowie weiter vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 7667 KG Bocksdorf jeweils geradlinig über die Grenzpunkte der KG Heugraben Nr. 13063, 13062, 12773 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 212 der KG Bocksdorf weiter vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 7670 KG Bocksdorf jeweils geradlinig über die Grenzpunkte der KG Bocksdorf Nr. 15100, 15099, 15098, 15097, 215, 15096, 15095, 217 weiter über den Grenzpunkt Nr. 12198 KG Heugraben bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 3055 der KG Bocksdorf sowie weiter vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 2892 KG Bocksdorf jeweils geradlinig über die Grenzpunkte der KG Bocksdorf Nr. 15090, 224 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 226 der KG Bocksdorf.

(2) Die neue Gemeindegrenze im zweiten Teilbereich zwischen den Gemeinden Bocksdorf (KG 31001 Bocksdorf) und Heugraben (KG 31019 Heugraben) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 7603 KG Bocksdorf jeweils geradlinig über den Grenzpunkt der KG Heugraben Nr. 12244 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 247 der KG Bocksdorf sowie weiter vom Grenzpunkt Nr. 12243 KG Heugraben jeweils geradlinig über die Grenzpunkte der KG Heugraben Nr. 12794, 13232, 13231, 13230, 12796 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 4419 der KG Heugraben.

(3) Die neue Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kukmirn (KG 31007 Eisenhüttl) und Heugraben (KG 31019 Heugraben) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 12738 KG Rohr i. Bgld jeweils geradlinig über die Grenzpunkte der KG Heugraben Nr. 12227, 13326, 13325, 12226, 12223, 12221, 12220, 13322, 13321, 13320, 12215, 12212, 13319, 12209, 12947, 12946, 13309, 12202, 12200, 13308, 12197, 13307, 12195, 13306, 13305, 11853, 13304, 11852, 11844, 13303, 11784, 4901, 11778, 11777, 4902 weiter über die Grenzpunkte der KG Eisenhüttl Nr. 9693, 12230, 12231, 12451, 12232, 12233, 12709, 12710, 12454, 12455, 12711 weiter über die Grenzpunkte der KG Heugraben Nr. 12959, 12919, 13275, 13274, 12920, 13273, 12921, 13272, 13271, 13270, 13269, 13268, 12922, 12923, 13089, 12956, 12924, 12925, 12926, 13266 weiter über die Grenzpunkte der KG Eisenhüttl Nr. 8486, 7717, 11643, 11642 weiter über den Grenzpunkt der KG Heugraben Nr. 13561 weiter über die Grenzpunkte der KG Eisenhüttl Nr. 7719, 11006, 7721, 7723, 7725, 7727 bis zum unverändert

gebliebenen Grenzpunkt Nr. 231 der KG Eisenhüttl sowie weiter vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 7731 der KG Eisenhüttl jeweils geradlinig über die Grenzpunkte der KG Eisenhüttl Nr. 7729, 7735 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 199 der KG. Eisenhüttl.

(4) Der neue Grenzverlauf und die Koordinaten der Grenzpunkte, die im Gauß-Krüger-System berechnet und im Koordinatenverzeichnis des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4b - Hauptreferat Agrartechnik, ausgewiesen sind, sind zu Abs. (1) und (2) in der Anlage 1 und zu Abs. (3) in der Anlage 2 ersichtlich.

§ 3

(1) Die Verordnung LBGl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 4 genannte Anlage wird gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990, LGBl. Nr. 17/1991, kundgemacht und ist für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Gemeinde Bocksdorf, bei der Gemeinde Heugraben, bei der Marktgemeinde Kukmirn, bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing und bei der für Gemeindewesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Für die Landesregierung:

Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2010 sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden auf Grund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung, zur geradlinigen Abgrenzung der Grundabfindungen und gemeinsamen Anlagen war die Grenzänderung zwischen der KG Bocksdorf und der KG Heugraben sowie zwischen der KG Eisenhüttl (pol. Gemeinde Kukmirn) und der KG Heugraben notwendig. Es ist wünschenswert, wenn die Gemeindegrenzen mit den neuen gemeinsamen Anlagen und anderen Besitzgrenzen zusammenfallen. Die Bgld. Agrarbehörde hat daher den vorliegenden Grenzänderungsentwurf ausgearbeitet.

Von der Veränderung werden bewohnte Häuser nicht betroffen. Allfällige auf den Grundstücken ruhende Belastungen werden nach § 28 FLG 1970 im Zuge des Agrarverfahrens auf die entsprechenden Abfindungen übertragen, soweit sie nicht infolge der Zusammenlegung entbehrlich werden.

Die Grenzänderung erfolgt flächengleich. Die von der Grenzänderung betroffene Fläche beträgt zwischen den Gemeinden Bocksdorf (KG 31001 Bocksdorf) und Heugraben (KG 31019 Heugraben) jeweils 3253 m² und zwischen den Gemeinden Kukmirn (KG 31007 Eisenhüttl) und Heugraben (KG 31019 Heugraben) jeweils 16839m².

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2010, erforderlichen übereinstimmenden und mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Beide betroffenen Gemeinderäte haben den einstimmigen Beschluss gefasst, dem von der Abteilung 4b, Hauptreferat Agrartechnik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung verfassten Projekt, betreffend einer Änderung der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Bocksdorf, Heugraben und Eisenhüttl aufgrund der vorliegenden planlichen Unterlagen und der Grenzverlaufsbeschreibung zuzustimmen.

3. Kosten:

Die Durchführung der Grenzänderung im Kataster und Grundbuch erfolgt mit der Durchführung der agrarischen Operation. Den Gemeinden entstehen dadurch keine Verwaltungskosten.